



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 21. September 2012 (25.09)
(OR. en)

13922/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0251 (COD)**

**EF 204
ECOFIN 784
DELACT 44**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 12316/12 EF 165 ECOFIN 686 DELACT 34

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. DER KOMMISSION vom 5.7.2012 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps im Hinblick auf Begriffsbestimmungen, die Berechnung von Netto-Leerverkaufspositionen, gedeckte Credit Default Swaps auf öffentliche Schuldtitel, Meldeschwellen, Liquiditätsschwellen für die vorübergehende Aufhebung von Beschränkungen, signifikante Wertminderungen bei Finanzinstrumenten und ungünstige Ereignisse

– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Am 6. Juli 2012 hat die Kommission dem Rat den eingangs genannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren in Artikel 290 AEUV und in Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über Leerverkäufe und bestimmte Aspekte von Credit Default Swaps² vorgelegt.

¹ Dok. 12316/12.

² ABl. L 86 vom 24.3.2012, S. 1.

2. Nach Artikel 42 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 kann der Rat innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten Widerspruch gegen einen delegierten Rechtsakt äußern.
3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung innerhalb der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 13. September 2012 endete, haben die deutsche und die britische Delegation ihre Absicht mitgeteilt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Diese Delegationen haben zusammen 58 Stimmen; der Rat benötigt jedoch eine qualifizierte Mehrheit (255 Stimmen), um Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.
4. Daher wird empfohlen, dass der AStV den Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) ersucht, auf seiner Tagung am 4. Oktober 2012
 - zu bestätigen, dass er nicht die Absicht hat, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben und dass die Kommission und das Europäische Parlament hierüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt;
 - die in der Anlage wiedergegebenen Erklärungen in sein Protokoll aufzunehmen.

ANLAGE

Erklärung Deutschlands

Deutschland hat Bedenken bezüglich der Art und Weise, wie das Zwei-Ebenen-Verfahren beim Erlass von Rechtsakten nach dem Lissabon-Vertrag durchgeführt wird. Der Entwurf eines delegierten Rechtsakts der Kommission für die Leerverkäufe-Verordnung weicht in mehreren Bereichen ohne Erklärungen von den Empfehlungen der ESMA ab. Die Empfehlungen der ESMA werden durch einen transparenten und eingehenden Konsultationsprozess erzielt und bieten Expertenwissen der europäischen Aufsichtsbehörden.

Obgleich wir anerkennen, dass die Kommission nicht verpflichtet ist, den Empfehlungen der ESMA zu folgen, muss die Glaubwürdigkeit des Zwei-Ebenen-Verfahrens gewährleistet sein. Deshalb ersuchen wir darum, dass die Kommission in Zukunft bei der Ausarbeitung von Vorschlägen nach dem Zwei-Ebenen-Verfahren einen offeneren und stärker konservativ ausgerichteten Ansatz befolgt und insbesondere die Gründe für etwaige Abweichungen darlegt.

In Bezug auf den Inhalt des delegierten Rechtsakts bedauern wir besonders, dass die Anforderungen für die Absicherung betreffend die Credit Default Swaps sehr eng und unflexibel sind. Dies könnte z.B. Investitionen in Mitgliedstaaten mit illiquiden Credit Default Swaps-Märkten beträchtlich behindern, genau wie die Absicherung gegen allgemeine Wirtschaftsrisiken, die in einem Mitgliedstaat auftreten können.

Erklärung Italiens

Italien hat Bedenken bezüglich der Berechnungsmethode für die Meldeschwelle für Short-Positionen in Bezug auf öffentliche Schuldtitel (0,5 % der gesamten ausgegebenen öffentlichen Schuldtitel gemäß Artikel 21 Absatz 7 Buchstabe b), da diese Methode eine Meldeschwelle impliziert, die für diejenigen Mitgliedstaaten, die eine große Menge an öffentlichen Schuldtiteln ausgegeben haben, übertrieben hoch ist (die Meldeschwelle für Italien würde bei rund 8,3 Mrd. EUR liegen).

Während des Konsultationsverfahrens schlug Italien vor, die Berechnungsmethode anzupassen, um auch eine Schwelle in absoluten Werten festzulegen, z.B. 3 Mrd. EUR. Daher möchte Italien die Kommission ermutigen, Artikel 21 des delegierten Rechtsakts im Rahmen der Überprüfung (bis zum 30. Juni 2013) abzuändern.

Erklärung des Vereinigten Königreichs, Portugals, Ungarns, Finnlands und Schwedens

Das Vereinigte Königreich, Portugal, Ungarn, Finnland und Schweden haben Bedenken bezüglich der Art und Weise, wie das Zwei-Ebenen-Verfahren beim Erlass von Rechtsakten nach dem Lissabon-Vertrag durchgeführt wird. Der Entwurf eines delegierten Rechtsakts der Kommission für die Leerverkäufe-Verordnung weicht in mehreren Bereichen ohne Erklärungen von den Empfehlungen der ESMA ab.

Die Empfehlungen der ESMA werden durch einen transparenten und eingehenden Konsultationsprozess erzielt und bieten Expertenwissen der europäischen Aufsichtsbehörden. Obgleich wir anerkennen, dass die Kommission nicht verpflichtet ist, den Empfehlungen der ESMA zu folgen, muss die Glaubwürdigkeit des Zwei-Ebenen-Verfahrens gewährleistet sein. Deshalb ersuchen wir darum, dass die Kommission in Zukunft bei der Ausarbeitung von Vorschlägen nach dem Zwei-Ebenen-Verfahren einen offeneren und stärker konsultativ ausgerichteten Ansatz befolgt und insbesondere die Gründe für etwaige Abweichungen darlegt.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Zusätzlich zu der gemeinsamen Erklärung des Vereinigten Königreichs, Ungarns, Portugals, Finnlands und Schwedens, in der Bedenken bezüglich des Verfahrens geäußert werden, das die Kommission bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten anwendet, möchte das Vereinigte Königreich auch darauf hinweisen, dass der Entwurf eines delegierten Rechtsakts in wichtigen Punkten von den Empfehlungen der ESMA abweicht, und dies in einer Weise, die wahrscheinlich Auswirkungen auf die praktische Anwendung dieser Verordnungen haben wird. Wir bedauern besonders, dass die Anforderungen für die Absicherung betreffend die Credit Default Swaps sehr eng und unflexibel sind. Dies könnte z.B. Investitionen in Mitgliedstaaten mit illiquiden Credit Default Swaps-Märkten beträchtlich behindern, genau wie die Absicherung gegen allgemeine Wirtschaftsrisiken, die in einem Mitgliedstaat auftreten können.